

Satzung des GeStEIN e.V.

Präambel

Seit 1981 existiert die Bundesfachschaftentagung Geowissenschaften als Vertretung der deutschsprachigen Studierenden dieser Fachrichtungen. Es wurde ein umfassendes Netzwerk aufgebaut, um den konstruktiven Austausch zu fördern und die Interessen der Studierenden zu vertreten. Um diesem einen institutionellen Rahmen zu geben, wird dieser Verein gegründet.

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Name der Organisation ist „Geowissenschaftliches Studentisches Erfahrungs- und Interessensnetzwerk“ (GeStEIN), im Weiteren „Verein“ genannt. Nach der Eintragung in das Vereinsregister wird der Name um den Zusatz e. V. ergänzt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01.01. des Kalenderjahres.

§2 Zweck

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Studierenden der Geowissenschaften sowie deren Freunden und Unterstützern.
- (2) Der Verein mit Sitz in Göttingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemein- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe im Bereich der Geowissenschaften im deutschsprachigen Raum.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Die Unterstützung der Bundesfachschaftentagung Geowissenschaften und weiterer studentischer Vereinigungen und Körperschaften der Geowissenschaften (Fachschaften, Initiativen, Studienvertretungen).
 - b) Die Vertretung der Studierenden der Geowissenschaften und ihrer Interessen gegenüber Hochschulen, Politik und in der Öffentlichkeit.
 - c) Mitwirkung in studentischen Gremien, öffentlichen Institutionen sowie Fach- und Berufsverbänden.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen als Ersatz von Auslagen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Fördermitglieder
 - c) Ehrenmitglieder (UrGeStEINe)
- (2) Ordentliches Mitglied können alle natürlichen Personen werden, die in einem Studiengang aus dem Bereich Geowissenschaften an einer Hochschule im deutschsprachigen Raum ordentlich immatrikuliert sind und die Ziele des Vereins unterstützen.
- (3) Fördermitglied können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die für besondere Verdienste und Leistungen von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit ernannt werden. Sie tragen den Titel „UrGeStEIN“. Die Ernennung muss innerhalb von drei Monaten angenommen werden.
- (5) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist in Schriftform an den Verein zu richten. Alternativ kann der Antrag in Textform durch Ausfüllen und Bestätigen auf der Website des Vereins abgegeben werden.
- (6) Über den Antrag zur Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (8) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit durch schriftliche Erklärung möglich, jedoch nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied ist bei Wahlen stimmberechtigt und hat eine Stimme. Das passive Wahlrecht steht ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern zu, sofern sie natürliche Personen sind.
- (3) Die Mitglieder zahlen Beiträge laut Beitragsordnung, in der Höhe und Fälligkeit der Beiträge festgelegt sind. Die Beitragsordnung wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung sollte einmal halbjährlich parallel zur Bundesfachschaftentagung Geowissenschaften einberufen werden, ist jedoch mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene E-Mailadresse gerichtet ist, falls keine E-Mailadresse bekannt ist gilt für die Zusendung die letzte schriftlich bekannte Postanschrift.
- (3) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Personen für die Rechnungsprüfung, die weder dem Vorstand noch einem von ihm berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über

- a) Aufgaben des Vereins
 - b) Beteiligung an Gesellschaften
 - c) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - d) die Beitragsordnung
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Auflösung des Vereins
- (4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 - (5) die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern (Vorsitz, Stellvertretung, Kassenverwaltung, stellvertretende Kassenverwaltung und Schriftführung). Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitz, die Stellvertretung, die Kassenverwaltung und die

stellvertretende Kassenverwaltung sowie die Schriftführung sind einzelvertretungsberechtigt im Sinne von §26 BGB.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis Nachfolgende gewählt sind.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführung bestellen. Diese ist berechtigt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Vorstandssitzungen finden halbjährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch einen der Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltungsfrist von mindestens 7 Tagen. Eine kürzere Einladungsfrist bedarf der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder telekommunikativ gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder telekommunikativ erklären (Umlaufverfahren). Schriftlich oder telekommunikativ gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
- (7) Der Vorstand berichtet auf der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

§8 Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu sieben Mitgliedern von mindestens drei verschiedenen Hochschulen. Diese müssen in einem Studiengang aus dem Bereich Geowissenschaften an einer Hochschule im deutschsprachigen Raum ordentlich immatrikuliert sein.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden vom Plenum der Bundesfachschaftentagung Geowissenschaften vorgeschlagen und werden vom Vorstand ernannt.
- (3) Der Beirat unterstützt den Vorstand mit beratender Stimme, koordiniert die Organisation und den Ablauf der Bundesfachschaftentagung Geowissenschaften und unterstützt die jeweiligen lokalen Ausrichtenden der Bundesfachschaftentagung Geowissenschaften.

§9 Arbeitsgruppen und Beauftragte

- (1) Arbeitsgruppen können durch Beschluss eines Organs für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben gebildet werden. Die Arbeitsgruppe wählt ihren Vorsitz selbst.
- (2) Arbeitsgruppen haben ihre Arbeitsergebnisse dem Organ, welches sie berufen hat, zur Auswertung und Beschlussfassung vorzulegen.

- (3) Für besondere Aufgabengebiete können vom Vorstand Beauftragte berufen werden. Ihnen kann die Erledigung genau begrenzter Aufgaben übertragen werden.

§10 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen oder im Umlaufverfahren und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen. Sie werden den Mitgliedern beziehungsweise der interessierten Öffentlichkeit auf der Internetseite des Vereins zur Verfügung gestellt.

§11 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss mit schriftlicher Begründung mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand und den Mitgliedern zugehen.
- (2) Für Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung von Wissenschaft und Forschung in den Geowissenschaften.

§13 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt.
- (2) Unwirksame Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen zu ersetzen.

§14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 06.06.2015 in Darmstadt verabschiedet. Sie wurde durch die Mitgliederversammlung am 20.05.2017 geändert und ersetzt die bisherigen Fassungen.

Unterschrift Vorsitz
(Marco van Veen)

Unterschrift Protokollführung
(Thomas Rose)